

§ 26 Grundrechtsschutz durch Gerichte

I. Bundesverfassungsgericht

1. Wie ist das BVerfG aufgebaut?

Das **BVerfG** ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Der Status als Verfassungsorgan und die Organisation des BVerfG sind mittlerweile auch im Grundgesetz in **Art. 93** verankert. Dadurch soll das Gericht stärker vor politischen Einflussnahmen geschützt werden, wie es sie beispielsweise in Polen oder Ungarn gegeben hatte.¹ Seinen Sitz hat das BVerfG in Karlsruhe. Es besteht aus zwei Senaten mit je acht Richter:innen; in beiden Senaten gibt es zudem mehrere Kammern mit jeweils drei Mitgliedern. Die Richter:innen werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt, **Art. 93 Abs. 2 GG**; **§ 5 BVerfGG**. Das Gericht entscheidet über Verfahren nach **Art. 94 GG**, insbesondere über Verfassungsbeschwerden (**§ 27 Rn. 4**), Normenkontrollverfahren und Organstreitverfahren. Die Zuständigkeit für die einzelnen Verfahren ist zwischen den Senaten aufgeteilt.

1



Grundrechtsschutz durch die Gerichte

Das BVerfG ist (anders als etwa der **Supreme Court** der USA) keine Superrevisionsinstanz: Zwar können Urteile der obersten Bundesgerichte (**Art. 95 GG**: Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht) mit einer Urteilsverfassungsbeschwerde (**§ 27 Rn. 15**) angegriffen werden; das BVerfG prüft aber ausschließlich, ob die Entscheidung mit den Grundrechten vereinbar ist.

2

2. Wie sind Entscheidungen des BVerfG aufgebaut?

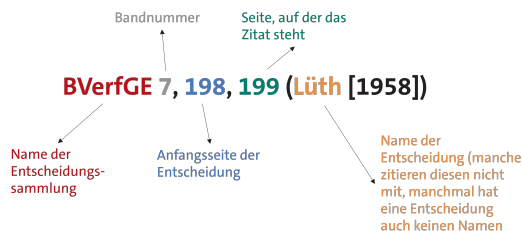
Der Einleitungsformel zufolge ergehen Entscheidungen des BVerfG **im Namen des Volkes** (**§ 25 Abs. 4 BVerfGG**), denn der Richterspruch ist demokratisch legitimiert. Danach folgt das sog. **Rubrum**: Dieses beinhaltet die Nennung der Beteiligten sowie ihre gesetzlichen und gewillkürten Prozessvertreter:innen; die genaue Bezeichnung des Streitgegenstands, z.B. des angegriffenen Hoheitsakts; die Erwähnung des entscheidenden Senats (bei Plenarentscheidungen des Plenums), einschließlich der Namen der mitwirkenden Richter:innen und der Angabe des Tages der mündlichen Verhandlung (sofern mündlich verhandelt wurde). Die eigentliche Entscheidung der Streitsache findet sich im (kurzen) sog. **Tenor** bzw. der Entscheidungsformel. An den Tenor schließt sich die **Begründung** an, die in der Regel in die Abschnitte A. (Sachverhalt und Gang des Verfahrens), B. (Zulässigkeit) und C. (Begründetheit) gegliedert ist; die Begründetheit wiederum gliedert sich meist in einen Maßstäbe-Teil (C.I), der die materiellen Rechtsfragen abstrakt erörtert, und in einen Subsumtions-Teil (C.II), in dem die entwickelten Maßstäbe auf den konkreten Fall angewandt werden.

3

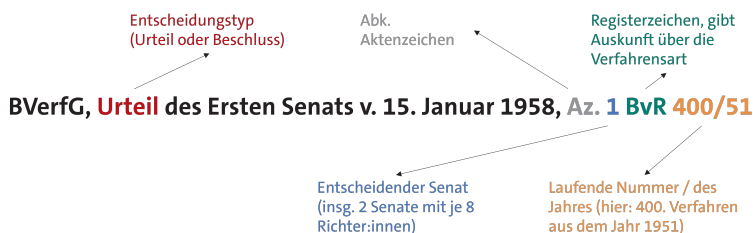
1 Zur Grundgesetzänderung *Britz*, **NJW** 2025, 609; *Harbarth*, **JZ** 2025, 161; *Karpenstein*, **NVwZ** 2025, 131; *Suhr*, **DÖV** 2025, 557; allgemein *Carstensen*, **ZJS** 2025, 221.

3. Was ist die amtliche Sammlung der BVerfG-Entscheidungen?

- 4 Die amtliche Entscheidungssammlung des BVerfG (Abkürzung der Sammlung: **BVerfGE**) wurde 1952 gegründet und gehört zu den einflussreichsten und meistzitierten juristischen Veröffentlichungen im deutschsprachigen Raum. Sie enthält alle Senatsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in ungekürzter Fassung. Zunächst erschien jährlich ein Entscheidungsband, inzwischen erscheinen mehrere Bände im Jahr. Insgesamt gibt es derzeit 158 Bände (Stand: September 2022). Für die Zitierung der BVerfG-Entscheidungen aus der Sammlung empfiehlt sich folgender Aufbau:



- 5 Daneben ist auch eine Zitierung nach dem Aktenzeichen der BVerfG-Entscheidung möglich:



II. Gerichtshof der Europäischen Union

1. Wie ist der EuGH aufgebaut?

- ◆ 6 Der **Gerichtshof der Europäischen Union** mit Sitz in Luxemburg wacht seit 1952 als oberstes Gericht über die Einhaltung der europäischen Verträge (**Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV**). Es handelt sich heute um ein einheitliches Organ mit zwei Spruchkörpern: dem Gerichtshof (EuGH) und dem diesem nachgeordneten Gericht (EuG). Der EuGH gewährleistet, dass EU-Recht in allen EU-Mitgliedsländern auf die gleiche Weise angewendet wird, und trägt dafür Sorge, dass Länder und EU-Institutionen das EU-Recht – auch die Europäische Grundrechtcharta – einhalten.²

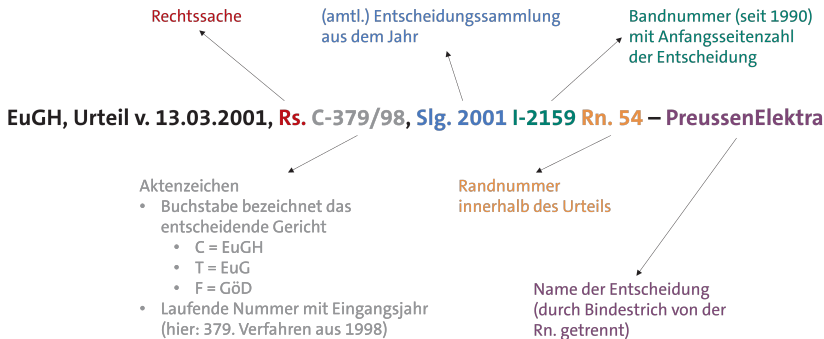
² Siehe Kokott, JZ 2025, 278.

Der EuGH ist mit Richter:innen aus den Mitgliedstaaten besetzt; jeder Mitgliedstaat ernannt eine/n Richter:in. Die Richter:innen werden dabei durch Beschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten für eine sechsjährige Amtszeit ernannt. Unterstützt wird der EuGH von Generalanwält:innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss der mündlichen Verhandlung einen Vorschlag für ein Urteil in der Form sog. Schlussanträge zu stellen.³

2. Wo finden sich EuGH-Entscheidungen?

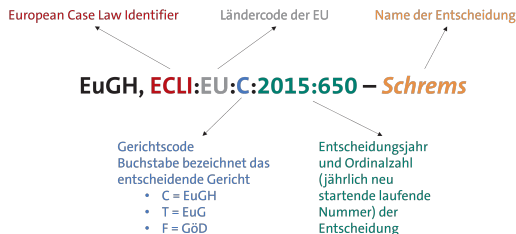
Die Entscheidungen des EuGH werden in der „Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz“ und im Amtsblatt der Europäischen Union abgedruckt. Online abrufbar sind die Entscheidungen über *Curia*, das Online-Angebot des EuGH. Bei der Zitierweise von EuGH-Entscheidungen gab es 2015 eine Änderung, so dass es unterschiedliche Zitierweisen gibt:

Zitierweise bis 2015



Zitierweise seit 2015: ECLI⁴

European Case Law Identifier



³ Zu den Generalanwält:innen am EuGH siehe *Volkert/Bohn, JuS 2021, 637*.

⁴ Darüber hinaus ist der *ECLI* ein einheitlicher Identifikator, der für alle Gerichte der Mitgliedstaaten und der EU dasselbe erkennbare Format besitzt. Die Klimaschutzgesetz-Entscheidung des BVerfG (§ 1 Rn. 42 ff.) findet sich etwa unter dem Identifikator ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210324.1bvr265618.

III. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

1. Wie ist der EGMR aufgebaut?

- ◆ 9 Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** wurde 1959 auf Grundlage der EMRK in Straßburg errichtet. Seine Aufgabe ist die Einhaltung der EMRK sicherzustellen.⁵ Bürger:innen der Konventionsstaaten können sich, nachdem die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft sind, mit Beschwerden direkt an den EGMR wenden. Die Zahl der Richter:innen des EGMR entspricht der Anzahl der Mitgliedstaaten der Konvention (seit dem Ausschluss und Austritt der Russischen Föderation aus dem Europarat am 15.3.2022: 46). Die Richter:innen sind allerdings keine Vertreter:innen der einzelnen Staaten.
- ◆ 10 Der EGMR ist kein Organ der EU, sondern der EMRK, die wiederum eine Konvention des **Europarates** ist. Gem. **Art. 46 Abs. 1 EMRK** sind Urteile des EGMR nur für die Parteien des Rechtsstreits bindend (*inter partes*; siehe bspw. Görgülü-Entscheidung, § 17 Rn. 21 ff.).

2. Wo finde ich EGMR-Entscheidungen?

- ◆ 11 Die Entscheidungen des EGMR werden in den sog. „Reports of Judgments and Decisions“ publiziert. Darüber hinaus sind die Entscheidungen über die **HUDOC-Database** des EGMR abrufbar. Zitiert werden EGMR-Entscheidungen wie folgt:

EGMR v. 17.12.1996, Ahmed v. Österreich (Az. 25964/94)

Aktenzeichen
Laufende Nummer mit Eingangsjahr
(hier: 25964. Verfahren aus 1994)

⁵ Siehe *Jestaedt/Eitelbach*, JZ 2025, 2.